

Änderung des Finanzstatuts der Handwerkskammer Hamburg vom 22. März 2018

Auf Grund von § 106 Absatz 1 Nummer 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg am 22. März 2018 die nachstehende Änderung des Finanzstatuts der Handwerkskammer Hamburg:

Das Wort „Wirtschaftsplan“ im Finanzstatut der Handwerkskammer Hamburg wird jeweils durch die Wörter „**Finanz- und**“ ergänzt.

Geänderte Version des Finanzstatuts:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des **Finanz- und** Wirtschaftsplans, der Buchführung und der Rechnungslegung sowie die Abschlussprüfung der Handwerkskammer Hamburg.

(2) Der Vorstand der Handwerkskammer Hamburg erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss im Einzelfall erläuternde Vorschriften zur Durchführung dieses Finanzstatuts. Bis zum Inkrafttreten der erläuternden Vorschriften gelten die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Handwerkskammer Hamburg in der Fassung vom 27. November 1995 in sinngemäßer Anwendung weiter, soweit sie nicht zu diesem Finanzstatut in Widerspruch stehen.

Teil II Aufstellung und Vollzug des **Finanz- und Wirtschaftsplans**

§ 2 Feststellung des **Finanz- und Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

(1) Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres von der Vollversammlung durch Beschluss festgestellt. Der Beschluss legt die Höhe und die Bemessungsgrundlagen für den Handwerkskammerbeitrag fest und bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist der Beschluss in dem Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Hamburg (§ 44 der Kammeratzung) zu veröffentlichen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des **Finanz- und Wirtschaftsplans**

(1) Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe der Kammer, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den **Finanz- und** Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Bestandteile des **Finanz- und Wirtschaftsplans**

(1) Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan mit Angaben zu Investitionsvorhaben. Als Anhang zum **Finanz- und** Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine mittelfristige Finanzplanung, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst, vorzulegen. Die den Zahlenwerten zu Grunde liegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

(2) Auf der Grundlage des Erfolgs- und des Finanzplanes wird eine Liquiditätsplanung vorgelegt. Die Liquiditätsplanung ist so aufzustellen, dass

- a) die Zahlungsfähigkeit der Kammer jederzeit gewährleistet ist und
- b) dabei jederzeit ein angemessener Zahlungsmittelbestand vorgehalten wird. Die Zahlungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die Kammer unter Berücksichtigung der Einnahmen ihre Verpflichtungen aus den laufenden Geschäften, insbesondere aus dem Förderauftrag, aus Dienstleistungsverpflichtungen, aus Investitionen und aus Darlehensverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. Der Zahlungsmittelbestand ist angemessen, wenn die Zahlungsfähigkeit auch bei unvorhergesehenen Risiken ohne Aufnahme von kurzfristigen Krediten angemessen sichergestellt werden kann. Dabei sind unerwartete Verschiebungen oder Ausfälle von Einnahmen oder Ausgaben sachgerecht zu berücksichtigen. Die Liquiditätsplanung ist unterjährig zu aktualisieren, wenn die Geschäftsentwicklung dies erforderlich macht. Liquide Mittel sind sicher und ertragreich anzulegen.

§ 5

Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der **Finanz- und** Wirtschaftsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Aufwendungen getätigt werden, die nötig sind, um

- a) bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) die vor Beginn des Geschäftsjahres bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Handwerkskammer Hamburg zu erfüllen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiterzugewähren, sofern durch den **Finanz- und** Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Mittel bewilligt waren.

Im Übrigen dürfen Aufwendungen nur im Rahmen der Ansätze des **Finanz- und** Wirtschaftsplans des Vorjahres getätigt werden.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des **Finanz- und** Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Kostenuntersuchungen, erforderlichenfalls auch Nutzen-Kosten-Untersuchungen, anzustellen.

§ 7

Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen, soweit der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des **Finanz- und** Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des

Finanz- und Wirtschaftsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei Ausführung des **Finanz- und** Wirtschaftsplans auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Zustimmung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

§ 8

Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein **Finanz- und** Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der **Finanz- und** Wirtschaftsplan enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Erträge und alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen sowie alle Investitionen und sonstigen finanzrelevanten Vorgänge.

(3) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

§ 9

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen

(1) Größere Baumaßnahmen, deren Volumen 5% des Betriebsaufwandes übersteigt, sind von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

(2) Größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben, die im **Finanz- und** Wirtschaftsplan vorgesehen sind, dürfen erst getätigt bzw. begonnen werden wenn Planungen der Kosten und deren Finanzierung vorliegen.

(3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Aufnahme in den **Finanz- und** Wirtschaftsplan der Handwerkskammer ein Nachteil erwachsen würde.

§ 10

Nachträge zum Finanz- und Wirtschaftsplan

Auf Nachträge zum **Finanz- und** Wirtschaftsplan sind die Vorschriften des Finanzstatuts entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Geschäftsjahres einzubringen.

§ 11

Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen bzw. Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge bzw. Einnahmen nur beschränkt werden, soweit sie von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im **Finanz- und** Wirtschaftsplan zugelassen worden sind.

(2) Aufwendungen bzw. Ausgaben können im **Finanz- und** Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung kann die Deckungsfähigkeit einzelner Aufwendungen bzw. Ausgaben zulassen, wenn der Mehrbedarf nicht mehr als 10 v. H. beträgt und die Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. Ausgaben sich nicht erhöht.

§ 12

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen, ausreichen.

§ 13

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten **Finanz- und** Wirtschaftsplans oder des nächsten Nachtrages zum **Finanz- und** Wirtschaftsplan zurückgestellt werden können. Im Übrigen darf den Ausgaben nur zugestimmt werden, wenn durch sie der **Finanz- und** Wirtschaftsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder wenn es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Die Sätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr einer der Handwerkskammer drohenden Gefahr oder zur Abwendung von erheblichen Schäden erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für die Handwerkskammer Verpflichtungen entstehen können, für welche Ausgaben im **Finanz- und** Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind der Vollversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Ansatz für Personalausgaben darf überschritten werden, wenn sich die Mehrausgaben aus der Anwendung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen ergeben.

§ 14

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 15

Vorleistungen

Leistungen der Handwerkskammer vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 16

Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Verträge dürfen zum Nachteil der Handwerkskammer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Handwerkskammer zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Ansprüche dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung, soweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Teil III

Zahlungen, Buchführung und Jahresabschluss

§ 17

Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kasse der Handwerkskammer und nur auf Grund schriftlicher Anordnung der vom Beauftragten für die Wirtschaftsführung dazu ermächtigten Personen angenommen oder geleistet werden.

(2) Wer Zahlungsanordnungen erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Buchführung, Inventar

Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Drittes Buch, Erster Abschnitt, Erster Unterabschnitt), in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei die gesetzliche und satzungsgemäße Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten sind.

§ 19

Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten die als Anlage beigefügten Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Handwerkskammer Hamburg.

§ 20

Jahresabschluss

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Drittes Buch, Erster Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Erläuterungsteil auf. Außerdem ist eine Gegenüberstellung der Plan- und Istwerte beizufügen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Die Handwerkskammer kann bei der Aufstellung des **Finanz- und** Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Rücklagen dürfen nur gebildet werden für

- a) den Ausgleich von Schwankungen der Jahresergebnisse (Ausgleichsrücklage),
- b) die Finanzierung von Investitionen (Investitionsrücklage) oder
- c) andere von der Vollversammlung festgelegte Zwecke.

Rücklagen sind im Eigenkapital der Handwerkskammer auszuweisen. Der Zweck der Rücklagen ist in der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Die Ausgleichsrücklage soll ein Viertel der Jahresgesamterträge der Handwerkskammer nicht überschreiten (Höchstbetrag). Die Investitionsrücklage soll die Bedarfe für Investitionen gemäß der Investitionsplanung der Handwerkskammer nicht überschreiten (Höchstbetrag).

(4) Die Handwerkskammer kann bei der Aufstellung des **Finanz- und** Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einen oder mehrere Finanzmittelfonds bilden. Der Finanzmittelfonds kann gebildet werden aus liquiden Mitteln (Bar-, Tages- oder Termingeldeinlagen), Wertpapieren oder sonstigen Finanzmitteln. Der Finanzmittelfonds soll die Zahlungsfähigkeit für gegenwärtige und künftige Verpflichtungen der Handwerkskammer sicherstellen.

(5) Im Anhang sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern.

Weitere Bestandteile des Anhangs sind:

1. Anlagenspiegel,
2. Aufstellung der Beteiligungen mit Angabe von Namen und Sitz sowie Angaben zu dem an diesem Unternehmen gehaltenen Kapital,
3. Zusammenstellung der für Sonderzwecke gebundenen Aktiva,
4. Erläuterung der Eventualverbindlichkeiten,
5. Aufstellung über die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung, mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
6. Angabe der Anzahl der Mitarbeiter,
7. Ergebnisverwendungsvorschlag.

(6) Im Erläuterungsteil sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Handwerkskammer im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die voraussichtliche Entwicklung der Handwerkskammer einzugehen.

Teil IV Abschlussprüfung und Entlastung

§ 21 Abschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss der Handwerkskammer wird von dem Finanzausschuss der Vollversammlung geprüft. Er schlägt der Vollversammlung eine unabhängige Stelle vor, die den Jahresabschluss gemäß § 106 Absatz 1 Nr. 7 der Handwerksordnung prüfen soll und arbeitet mit dieser eng zusammen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller rechnungslegungsrelevanten Vorschriften und Grundsätze der Satzung der Handwerkskammer Hamburg und dieses Finanzstatuts.

§ 22 Beschlussfassung und Entlastung

(1) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(2) Die Vollversammlung erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Finanzausschusses. Der Bericht der nach § 106 Abs. 1 Ziff. 7 der Handwerksordnung mit der Prüfung der Handwerkskammer beauftragten Stelle ist bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.

Teil V
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten

Die nach der Änderung neue Fassung des Finanzstatuts tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
Zugleich tritt das Finanzstatut in der alten Fassung vom 17.12.2008 außer Kraft.